|  |
| --- |
| DRK-Kreisverband Muster Muster-Straße 4 66000 Musterhausenn |
| An dieFa. Mustermann VeranstaltungenHerrn Max MusterMusterweg 555000 Musterstadt |

Musterbrücken, den 6. September 2020

**Musterveranstaltung 2014**

**Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Sie haben uns um die Betreuung Ihrer nachfolgenden Veranstaltung gebeten:

**Rockkonzert „Die faulen Strümpfe“**

**12.-13. September 2013**

**Festivalgelände Musterstadt**

Folgende Vereinbarung bitten wir zu prüfen und ein Exemplar zeitnah zurückzusenden.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

**Vereinbarung über die Durchführung eines**

**Sanitätswachdienstes**

zwischen

dem Deutschen Roten Kreuz

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  | DRK Ortsverein/Kreisverband |  |

vertreten durch

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  | Vertreter DRK |  |

im Nachfolgenden „DRK“ genannt und

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  | Veranstalter |  |

vertreten durch

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  | Vertreter Veranstalter |  |

im Folgenden „Veranstalter“ genannt.

Für die Veranstaltung :

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  | Name der Veranstaltung |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| am : |  | Zeit : |  |
|  | Datum |  | Zeitraum von - bis |

treffen das DRK und der Veranstalter nachfolgende vertragliche Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes (**SWD**)

1. für die gesamte vorgenannte Veranstaltung
2. für den nachstehend näher bezeichneten Teil/Abschnitt/Bereich der vorgenannten Veranstaltung :

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  | Veranstaltungs-Teil/-Abschnitt/-Bereich |

**§ 1 Leistungsumfang**

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines SWD umfasst alle zur sanitäts- und rettungsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen. Grundlage hierfür ist die Leitlinie für die Organisation des Sanitätswachdienstes (SWD) bei Veranstaltungen im Deutschen Roten Kreuz Landesverband Saarland e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Vereinbart wird ein SWD gemäß der DRK-Leitlinie der Stufe \_\_\_ .

Der Leistungsumfang des SWD setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

 **1.1 Personal**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anzahl | Personal | Betrag jeEinsatzstunde | Summe |
| 00 | Helfer/inz.B. Sanitätshelferz.B. Betreuungsdiensthelfer | € 5,00 | € 000,00 |
| 00 | Fachkraftz.B. Rettungssanitäterz.B. Abschnittsleiter | € 6,00 | € 000,00 |
| 00 | Leitungskraftz.B. Rettungsassistentz.B. Einsatzleiter | € 7,00 | € 000,00 |

**1.2 Einsatzfahrzeuge**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anzahl | Fahrzeug | Tagessatz | Summe |
| 00 | Krankentransportwagen | € 100,00 | € 000,00 |
| 00 | Rettungswagen | € 150,00 | € 000,00 |
| 00 | Notarzteinsatzfahrzeug | € 125,00 | € 000,00 |
| 00 | Behandlungsmobil 2 | € 150,00 | € 000,00 |
| 00 | Mannschaftstransportwagen | € 50,00 | € 000,00 |
| 00 | Einsatzleitwagen 1 (klein) | € 100,00 | € 000,00 |
| 00 | Einsatzleitwagen 2 (groß) | € 200,00 | € 000,00 |
| 00 | Einsatzmotorrad | € 50,00 | € 000,00 |

**1.3 Sonstige Einsatzmaterialien**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anzahl | Material | Tagessatz | Summe |
| 00 | Behandlungsplatz(z.B. BHP 10, BHP 25) | € 15,00 je Behandlungsplatz | € 000,00 |
| 00 | Weiteres Material | nach Vereinbarung | € 000,00 |
| 00 | Energiekosten | nach Vereinbarung | € 000,00 |

1. Zusätzlich werden die Einrichtung und der Betrieb folgender zur Führung und Kommunikation bzw. betreuungsdienstliche Absicherung notwendigen Maßnahmen vereinbart. Die Bereitstellung von Fahrzeugen (Rettungsmittel) dient der vorsorglichen Vorhaltung und dem Krankentransport sowie zur Erstversorgung von Notfallpatienten. Bei Abrücken der Rettungsmittel vom Veranstaltungsort muss die weitere medizinische Versorgung durch z.B. eingerichtete Unfallhilfsstelle(n) gewährleistet sein. Die personelle Besetzung der Rettungsmittel erfolgt nach dem jeweiligen gültigen saarländischen Rettungsdienstgesetz.
2. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang enthalten / nicht enthalten. *(nicht zutreffendes streichen)*

Die ärztliche Versorgung der Veranstaltung wird durch

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Ärzte | / |  | Notärzte |

geleistet.

**§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage**

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend dem Schema des „Maurer Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahrenfaktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten, die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die nach dem „Maurer Algorithmus“ durchgeführte Gefahrenanalyse (siehe Anlage 1) zur Ermittlung der erforderlichen Module SWD, sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

**§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK**

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene[[1]](#footnote-1) Anzahl von Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge stehen entsprechend § 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung des Sanitätswachdienstes für die Veranstaltung, die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeiten stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf eigene Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des SWD, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung nennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung das SWD selber liegen, insbesondere nicht für:
* die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
* die Zugangsregelung und –kontrolle zur Veranstaltung bzw. zu abgeschlossenen Versorgungsbereichen (z.B. Unfallhilfestellen etc.)
* Maßnahmen gegen Brandgefahren
* die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern sie nicht unmittelbar die Durchführung des SWD betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

**§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters**

* 1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach §2 Abs.1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens 6 Wochen vor Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
* die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen
* die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll
* die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und / oder Teilnehmerzahl
* die tatsächlich erwartete Besucher- und / oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist
* den genauen Programmablauf und Zeitplan der Veranstaltung
* den Namen und die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.
	1. Darüber hinaus macht der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben über:
* die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
* geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
* vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen
* die weiterhin angeforderten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben wie z.B. Polizei, Feuerwehr, private Security, etc.
* die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.
	1. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
	2. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmittel zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

**§ 5 Haftung**

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber nur für grob fahrlässige und vorsätzlich verursachte Schäden.
2. Hat der Veranstalter dem DRK falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, so haftet der Veranstalter aufgrund dieser Unterlassung gegenüber dem DRK und Dritten.
3. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich (DRK-Gesetz 2008). Ebenso hat das DRK im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen Aufgaben wahrzunehmen, die es u.U. erforderlich machen bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den SWD teilweise oder ganz abzubrechen. Das DRK wird den Veranstalter hierüber unverzüglich informieren. Dieser muss dann entscheiden, ob er die Veranstaltung weiterführt oder abbricht. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.
4. Eine eventuelle Verpflichtung des Veranstalters zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

**§ 6 Kosten und Vergütung**

* + 1. Kostenberechnung *(nicht zutreffendes ist zu streichen)*
	1. Kostenberechnung nach Stundensatz

Für die Durchführung des SWD wird dem Veranstalter der vereinbarte Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie der bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer.

* 1. Pauschale Kostenberechnung

Für die Durchführung des SWD und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird mit dem Veranstalter folgende pauschale Vergütung vereinbart:

|  |  |
| --- | --- |
| **€** |  |

1. Wird zwischen dem DRK und dem Veranstalter für die Durchführung des SWD eine Vergütung nach Abs. 1.1 oder 1.2 vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des SWD nach § 4 Abs.3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
2. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Material am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
3. Der Transport von Veranstaltungsbesuchern in weiterführende medizinische Einrichtungen wird mit den Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet.
4. Die in der Kostenaufstellung genannten Entgelte sind mehrwertsteuerpflichtig und erhöhen sich um den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.
5. Das DRK wird nach Erfüllung des Vertrages die erbrachten Leistungen laut der Kostenaufstellung und der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden in Rechnung stellen. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

**§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen**

1. Die oben genannten Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des SWD vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso kann die Abweichung von der Schriftform nur schriftlich vereinbart werden.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollten, werden die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechenden Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| **Ort , Datum** |  | **Ort , Datum** |
|  |  |  |
| **(Unterschrift für das DRK)** |  | **(Unterschrift für den Veranstalter)** |

Anlagen :

*Anlage 1 Gefahren-Analyse zur Planung SWD*

1. Der Maurer-Algorithmus stellt lediglich eine quantitative Einschätzung des Personal- und Materialbedarfs dar. Erfahrungen aus ähnlichen oder vorangegangenen Veranstaltungen sowie qualitative Bewertungen der Veranstaltungen (z.B. Art und Menge der zu erwartenden Verletzungen/Erkrankungen) können dazu führen, dass der angemessene Aufwand vom durch den Maurer-Algorithmus ermittelten Aufwand abweicht. [↑](#footnote-ref-1)